

Kurztitel

Zahnärztekammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 131/2006

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

28.03.2006

Text**Beschlussfassung in den Wahlkommissionen**

§ 12. (1) Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Die Vorsitzende und sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin stimmen nicht mit; nur bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Die Ersatzmitglieder können bei den Sitzungen der Wahlkommission anwesend sein, verfügen aber nur dann über ein Stimmrecht, wenn das entsprechende Mitglied nicht anwesend ist.